

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

16.09.2010

7.36.06 Nr. 1

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang
 Biomechanik-Motorik-Bewegungsanalyse

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>In-Kraft-Treten</i>
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR 06 JLU: 27.08.2010 FBR 04 FH GI-FB: 09.06.2010	Präsident: 14.09.2010	16.09.2010

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Biomechanik-Motorik-Bewegungsanalyse“ des Fachbereichs 06 der JLU und des Fachbereichs 04 der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 27.08.2010 und vom 09.06.2010

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StA S. 2154) haben

- der Fachbereich 06 der Justus-Liebig-Universität Gießen (FB 06)
- und der Fachbereich KMUB der Fachhochschule Gießen-Friedberg (FB 04)

die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

Die Fachbereiche verpflichten sich, diese Ordnung nur durch übereinstimmende Beschlüsse zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben.

§ 1

(zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

- (1) Der Studiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst bei 120 CP vier Semester.
- (2) Der Studiengang wird gemeinsam von den in der Präambel genannten Fachbereichen durchgeführt.
- (3) Für alle Fragen des Studienganges, die einer gemeinsamen Regelung bedürfen, richten die beiden Fachbereiche einen gemeinsamen Steuerungsausschuss ein. Er besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 11 und den Studiendekanen der beiden Fachbereiche. Beschlüsse des Steuerungsausschusses bedürfen neben der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder auch der einfachen Mehrheit der Mitglieder aus jedem der beiden Fachbereiche sowie bei Finanz- bzw. Stellenwirksamkeit auch der Zustimmung des betroffenen Studiendekans. Der Steuerungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Sachkundige heranziehen.
- (4) Der Steuerungsausschuss wählt für die Dauer eines Studienjahres als Vorsitzenden einen der Studiendekane im jährlichen Wechsel aus FB 06 und FB 04. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein.
- (5) Der Steuerungsausschuss tritt mindestens ein Mal in jedem Semester zusammen.

§ 2 (zu § 2)

Der FB 04 der Fachhochschule Gießen-Friedberg und der Fachbereich 06 der Justus-Liebig-Universität Gießen und verleihen nach erfolgreich abgeschlossenem Studium des Master-Studienganges den Grad eines Master of Science.

§ 3

(zu § 4 AIB)

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang erfordert ein mit Prädikatsnote gemäß § 4 Abs 1 AIB abgeschlossenes Bachelor-Studium.

(2) Abschlüsse des Bachelor-Studienganges „Bewegung und Gesundheit“ der JLU sowie des Bachelor-Studienganges Biomedizintechnik, Schwerpunkt Biomechanik, der FH stellen die Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang dar.

(3) Wird aufgrund des bisherigen abgeschlossenen Studiums ein Kompetenzprofil nachgewiesen, was entweder einem Biomedizintechnik-Studium mit Schwerpunkt Biomechanik oder einem Studiengang entsprechend dem Profil des Bachelor-Studienganges „Bewegung und Gesundheit“ der JLU entspricht, stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gleichwertigkeit zu den Studiengängen gemäß Abs. 2 fest.

(4) Im Falle des vorangegangenen Bachelor-Studienabschlusses Biomedizintechnik, Schwerpunkt Biomechanik, der FH Gießen-Friedberg werden die für das erste Semester des Masterstudienganges vorgesehenen Module im Umfang von 30 CP anerkannt und die erworbenen Noten übernommen.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang sowie von Ausnahmen zu den Absätzen 2 und 3 erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 4

(zu §§ 2, 5 und 11)

(1) Die Studienverläufe sind in Anlage 1 beschrieben.

(2) Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

(3) Wird in einer Modulbeschreibung (Anlage 2) für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass der/die Studierende zur Prüfung im vorausgesetzten Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 23 Abs 1 AIB vom Modul zurückgetreten ist.

§ 5

(zu § 6 Abs. 1 und § 24)

Der Master-Studiengang umfasst 16 Module:

§ 5a

(zu § 7 Abs. 7 - 9)

Für alle Module, die am Fachbereich 06 der JLU angeboten werden, wird die regelmäßige Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvoraussetzung wie folgt geregelt:

(1) In Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht

(2) Für alle anderen Veranstaltungstypen gilt, dass Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Stunden oder bis zu zwei Sitzungen (für Veranstaltungen mit 2 SWS) möglich sind.

(3) Weitergehende Regelungen zur Teilnahme an der Veranstaltung werden beim ersten Termin der Veranstaltung festgelegt.

§ 7

(zu § 10 Abs. 1 und Abs.3)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Bei modulbegleitenden Prüfungen oder modulabschließenden Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, können nicht bestandene Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile durch entsprechend bessere Prüfungsergebnisse in anderen Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen kompensiert werden, es sei denn, dieses wird in der Modulbeschreibung ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen werden in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 8

(zu § 10 Abs 1)

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

§ 9

(zu § 11 Abs 1 Satz 4)

Studierende werden intensiv durch eine Studiengangsberatung betreut, damit die Verflechtung der Module aus den beiden Hochschulen innerhalb der Regelstudienzeit gelingt.

§ 10

(zu § 13)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 11

(zu § 16)

Der Prüfungsausschuss besteht aus

- Drei Professoren, die der FB 06 der JLU entsendet
- Drei Professoren, die der FB 04 der FH entsendet
- Einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, der vom FB 06 der JLU oder vom FB 04 der FH, beginnend mit dem FB 04, entsandt wird
- Zwei Studierenden, die der FB 04 entsendet
- Zwei Studierenden, die der FB 06 entsendet

(2) Jeder der benennenden Fachbereiche benennt für den von ihm Benannten einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss soll den Vorsitzenden im Wechsel aus den von den Fachbereichen 06 und FB 04 entsandten Professoren wählen.

§ 12

(zu § 20 Abs 1)

(1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind folgende Nachweise zu erbringen:

- erfolgreich abgeschlossenes erstes Studienjahr des Masterstudienganges
- erfolgreich abgeschlossene Projekte

- maximal 15 noch ausstehende Kreditpunkte von noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Modulen;
Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss

(2) Sind alle Module absolviert, muss die Thesis spätestens innerhalb der ersten vier Wochen des nächsten Semesters begonnen werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 13

(zu § 20 Abs 3)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

§ 14

(zu § 25 Abs 2)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

§ 15

(zu § 25 Abs 5 Satz 2)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 und höchstens 120 Minuten.

§ 16

(zu § 26 Abs 1)

Die Thesis ist Teil eines Thesis-Moduls. Die Thesis ist zu verteidigen. Die Verteidigung dauert mindestens 20 und maximal 30 Minuten.

§ 17

(zu § 26 Abs 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) und deren Verteidigung können auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wenn die Bewertung gesichert ist.

§ 18

(zu § 26 Abs 5)

Die Thesis des Master-Studienganges wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben, die Bearbeitungsdauer beträgt 6 Monate.

§ 19

(zu § 26 Abs 6)

Eine Rückgabe der Aufgabenstellung einer Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig.

Voraussetzung für die Rückgabe ist, dass vorher nicht absehbare Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung aufgetreten und nachgewiesen sind. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 20

(zu § 30 Abs 2 Satz 2)

Der Master-Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan der studierten Fächer als verpflichtend vorgesehene Module bestanden sind.

§ 21

(zu § 31 Abs 1)

(1) Die gewichtete Modulnote eines Moduls wird gebildet, indem die Note mit der CP-Zahl des Moduls multipliziert wird.

(2) Module im Umfang von maximal 9 CPs können nach Entscheidung des Studierenden aus der Berechnung der Gesamtnote herausgenommen werden.

(3) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die gewichteten Noten der Module des Studienganges gemäß Abs. 1 abzüglich der vom Studierenden gemäß Abs. 2 aus der Notenbildung herausgenommenen Module addiert und die Summe durch die Zahl aller in die Berechnung eingegangenen Kreditpunkte – je nach Entscheidung über die nicht in die Gesamtnote aufgenommenen Module – dividiert wird.

§ 22

(zu § 33 Satz 2)

Die eine Modulprüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 6 Monaten nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 23

(zu § 34 Abs 4)

(1) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss anderweitige angemessene Regelungen treffen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Studierenden den Prüfungstermin mit. Der Rücktritt nach §23 Abs 2 AII B ist dadurch nicht berührt.

(2) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 26

(zu § 40)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 27.08.2010

Prof. Dr. Joachim Stienmeier-Pelster

Dekan des FB 06